

# BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 108/89

## BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Aron B [REDACTED],

[REDACTED], Rue du P [REDACTED] C [REDACTED], F- [REDACTED] B [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Direktor der Landesrentenbehörde

Nordrhein-Westfalen,

T [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch  
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Fuchs,  
Prof. Dr. Walchshöfer, Dr. Kreft und Kirchhof

am 15. Februar 1990  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die  
Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des 13. Zivilsenats des Oberlandesge-  
richts Düsseldorf vom 7. Dezember 1989  
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-  
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

#### G r ü n d e

Dem Kläger wurde für Schaden an Freiheit eine Entschä-  
digung zuerkannt. Einen Antrag auf Entschädigung wegen Kör-  
per- und Gesundheitsschäden lehnte die Behörde im Jahre 1960  
ab, weil der Kläger mehreren Einladungen zu vertrauensärzt-  
lichen Untersuchungen nicht nachgekommen war. Ein erneuter  
Antrag wurde 1966 ebenfalls abgelehnt; die dagegen gerichte-  
te Klage blieb erfolglos. Der Kläger verfolgte daraufhin den  
Entschädigungsanspruch im Wege der Abhilfe weiter. Dieser  
Antrag war ebenfalls ohne Erfolg; vom Oberlandesgericht wur-  
de die Revision nicht zugelassen.

Der Beschwerde, mit der sich der Kläger gegen die Verweigerung der Abhilfe wendet, kann nicht stattgegeben werden. Ein Grund für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Das Oberlandesgericht hält das Urteil des Landgerichts für richtig. Durch den Bescheid aus dem Jahre 1960 sei der Entschädigungsanspruch des Klägers nicht aus medizinischen Gründen abgelehnt worden. Eine Änderung des Erstbescheids sei im Wege der Abhilfe zu Recht verweigert worden, weil der Kläger das Erstverfahren nachlässig betrieben habe. Mit dieser Begründung weicht das Berufungsgericht nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine neue Entscheidung über den Gesundheitsschaden gemäß Artikel IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG nicht möglich, wenn die Entschädigung nicht aus medizinischen Gründen abgelehnt wurde (RzW 1968, 332; 1969, 361). Ebenso darf nach Auffassung des Bundesgerichtshofs die Behörde Abhilfe mit der Begründung verweigern, das Erstverfahren sei von dem Entschädigungsberechtigten oder seinem Bevollmächtigten nachlässig betrieben worden (RzW 1981, 24; vgl. auch BGH, Beschl. v. 24. April 1986 - IX ZB 21/86, MDR 1986, 931).

Die von der Beschwerde weiter aufgeworfene Frage, unter welchen Voraussetzungen die Verweigerung der Abhilfe aufgrund nachlässigen Verhaltens gerechtfertigt ist, bezieht



- 4 -

18

sich auf den Einzelfall. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, die der Klärung bedürfte, stellt sie nicht dar.

Merz

Walchshöfer

